

Beschluss zur redaktionellen Anpassung des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA
vom 16.04.2007
Bistums-KODA Speyer
(OVB 2007, S. 374-379)

Die Bistums-KODA fasst gemäß § 8 Abs. 1 des Grundsatzbeschlusses vom 7. Juni 2006 zur Einführung des TVöD-VKA zum 1. Oktober 2007 (OVB 2006, S. 120 ff.) folgenden Beschluss zur redaktionellen Anpassung des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA:

Artikel 1: Grundsätzliche Anpassung der Zeitangaben und Fristen

- (1) Für die Überleitung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeiter ist der TVÜ-Bund zugrunde zu legen. Soweit ein Dienstgeber bisher den BAT in der kommunalen Fassung angewendet hat, erfolgt die Überleitung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten, Mitarbeiterinnen und Arbeiter aufgrund des TVÜ-VKA.
- (2) Bei Zeitangaben und Fristen ist die im TVÜ-Bund/TVÜ-VKA genannte Jahreszahl aufgrund der um zwei Jahre verschobenen Einführung des TVöD um jeweils zwei zu erhöhen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die in Artikel 2 aufgeführten redaktionellen Anpassungen betreffen ausschließlich den TVÜ-Bund, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2: Weitere Anpassungen

Die Regelungen des TVÜ-Bund/TVÜ-VKA werden wie folgt angepasst:

§ 2 TVÜ-Bund

§ 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5 TVÜ-Bund/§ 5 TVÜ-VKA

§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 wurde bereits durch § 8 Abs. 2 KODA-Grundsatzbeschluss angepasst.

§ 6 TVÜ-Bund

In § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Abweichend von Satz 1 werden Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten, denen am 30. September 2007 eine in der Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer (Art. 4 KODA-Beschlüsse) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Vb mit Aufstieg nach IVb und IVa abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet."

§ 9 TVÜ-Bund / § 9 TVÜ-VKA

Zu § 9 Abs. 4 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA wird folgende Protokollerklärung aufgenommen:

"Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit oder Sonderurlaub im dienstlichen/betrieblichen Interesse sind unschädlich."

§ 11 TVÜ-Bund / § 11 TVÜ-VKA

Zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund/TVÜ-VKA wird folgende Protokollerklärung aufgenommen:

"1. Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2007 z.B. bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6.

2. Fallen beide Beschäftigte unter den TVöD und erhält einer der beiden kein Entgelt z.B. bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen, ist auf Antrag die Besitzstandszulage für die Dauer des Ruhens des Arbeitsverhältnisses an den anderen zu zahlen.

3. Ist die andere Person im September 2007 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfällt aus diesem Grund der kinderbezogene Ortszuschlagsanteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage ab Oktober 2007 bei dem in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten.

4. Diejenigen Beschäftigten, die im September 2007 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. Dezember 2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage gemäß § 11. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten sie bereits im September 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt."

§ 13 TVÜ-Bund / § 13 TVÜ-VKA

Eine Überarbeitung der Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erfolgt im Rahmen der gem. § 5 Abs. 1 KODA-Grundsatzbeschluss bis zum 31. Dezember 2008 vorzunehmenden Überarbeitung des Art. 15 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4 zusammengestellten KODA-Beschlüsse.

Bis dahin erhält § 13 TVÜ-Bund / § 13 TVÜ-VKA folgende Fassung:

In Absatz 1 Satz 1 wird hinter "§ 71 BAT" "bzw. Art. 15 KODA-Beschlüsse" eingefügt.

In Absatz 2 Satz 1 wird "im Sinne des Absatzes 1" durch "Beschäftigte, für die bis zum 30. September 2007 § 71 BAT gegolten hat" ersetzt.

Die Protokollerklärung zu § 13 wird wie folgt gefasst:

"(1) Soweit Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit einem Dienstgeber im Bereich der Bistums-KODA Speyer vor dem 1. Januar 1999 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, besteht dieser nach den bisher geltenden Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fort. Änderungen der Beihilfevorschriften für die Beamteninnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz kommen zur Anwendung.

(2) Im Falle von Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation besteht keine Beihilfeverpflichtung eines kirchlichen Dienstgebers."

§ 14 TVÜ-Bund / § 14 TVÜ-VKA

§ 14 Abs. 2 TVÜ-Bund wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TVöD werden die bis zum 30. September 2007 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des BAT bzw. des MTArb in der Fassung des am 30.09.2007 geltenden Art. 5 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4. zusammengestellten KODA-Beschlüsse anerkannte Dienstzeit bzw. anerkannte Jubiläumszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD berücksichtigt."

§ 14 Abs. 2 TVÜ-VKA wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TVöD werden die bis zum 30. September 2007 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des BAT bzw. des BMT-G in der Fassung des am 30.09.2007 geltenden Art. 5 der im Handbuch des Rechts des Bistums Speyer unter 8.4. zusammengestellten KODA-Beschlüsse anerkannte Dienstzeit bzw. anerkannte Beschäftigungszeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD berücksichtigt."

§ 17 TVÜ-Bund / § 17 TVÜ-VKA

§ 17 Abs. 10 TVÜ-Bund erhält folgende Fassung:

"Die Absätze 1 bis 9 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften sowie Regelungen der Bistums-KODA Speyer über die Eingruppierungen entsprechend."

In der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Bund / § 17 TVÜ-VKA bleiben die Daten "31. Dezember 2007" und "1. Januar 2008" unverändert.

§ 20 TVÜ-Bund / § 20 TVÜ-VKA

Die Überschrift zu § 20 TVÜ-Bund erhält folgende Fassung:

"Jahressonderzahlung 2007 und 2008"

In Satz 1 werden die Worte "den Monat November 2006" durch "die Monate November 2007 und November 2008" ersetzt.

In Ziffer 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Jahressonderzahlung" die Jahreszahl "2008" eingefügt.

In Ziffer 3 wird die Jahreszahl "2006" durch den Satzteil "2007 bzw. im September 2008" ersetzt.

In der Protokollerklärung zu § 20 TVÜ-Bund wird das Datum "1. Januar 2006" durch das Datum "1. Oktober 2007" ersetzt.

§ 21 TVÜ-VKA

In § 21 TVÜ-VKA bleiben gem. § 9 Abs. 3 des KODA-Grundsatzbeschlusses die Jahreszahlen 2006 und 2007 unverändert.

§ 24 TVÜ-Bund / § 34 TVÜ-VKA

§ 24 TVÜ-Bund und § 34 TVÜ-VKA werden ersatzlos gestrichen.

Anlage 2 TVÜ-Bund

In der Zuordnungstabelle für die **Entgeltgruppen 15 bis 10 und 3** wird jeweils die Angabe "keine Stufe 6" gestrichen.

Die Zuordnungstabelle zur **Entgeltgruppe 9** erhält folgende Fassung:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb ohne weiteren Aufstieg nach IVa Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

In der Spalte "Vergütungsgruppe" zur Entgeltgruppe 10 wird in der drittletzten Zeile die Angabe "Va" zu "Vb".

Anlage 3 TVÜ-Bund

Strukturausgleichstabelle zu Entgeltgruppe 10:

Die Strukturausgleichstabelle der EG 10, VG IVb, Aufstieg IVa nach 2, 4, 6 Jahren wird zwischen "4" und "6" jeweils um die Angabe "5" ergänzt.

Strukturausgleichstabelle zu Entgeltgruppe 14:

Die Strukturausgleichstabelle der EG 14, VG IIa,

- Aufstieg Ib nach 15 Jahren wird jeweils um die Angabe "Ib nach 13 Jahren [KODA Ib, FG 2, 3, 4]"
 - Aufstieg Ib nach 11 Jahren wird jeweils um die Angabe "Ib nach 13 Jahren [KODA Ib, FG 1]"
- ergänzt.

Anlage 4 TVÜ-Bund

In der Zuordnungstabelle für die **Entgeltgruppen 15 bis 10** wird jeweils die Angabe "zwingend Stufe 1, keine Stufe 6" gestrichen.

In der Spalte "Vergütungsgruppe" zur **Entgeltgruppe 10** wird in der drittletzten Zeile die Angabe "Va" zu "Vb".

Die Zuordnungstabelle zur **Entgeltgruppe 9** erhält folgende Fassung:

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	9 (zwingend Stufe 1, Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

In der Zuordnungstabelle für die **Entgeltgruppe 3** wird die Angabe "keine Stufe 6" gestrichen.

Protokollnotiz zu den Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund:

Die endgültige Zuordnung der Lehr- und Musiklehrkräfte zu den Entgeltgruppen der Anlagen 2 und 4 TVÜ-Bund bleibt einem gesonderten Beschluss vorbehalten.

Änderung des KODA-Grundsatzbeschlusses vom 7. Juni 2006:

Die Sätze 3 und 4 der Notiz 2 zu § 8 Abs. 1 des KODA-Grundsatzbeschlusses werden zur Beseitigung eines Redaktionsversehens gestrichen.